

kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger« (Verf. der DDR, Art. 43). Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie unter Leitung der Räte der Kreise in Verwirklichung der staatlichen Pläne und unter Ausschöpfung aller territorialen Wachstumsfaktoren durch die —* *territoriale Rationalisierung* eng mit den Kombinat, Kombinatbetrieben und Genossenschaften sowie mit benachbarten —> *Städten* und G. zusammen und erschließen dadurch Reserven für die Leistungssteigerung der Betriebe und Genossenschaften sowie die Verbesserung der —» *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Bürger. Über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen schließen die G. mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ihres Territoriums —> *Kommunalverträge* ab. Die verfassungsrechtliche Stellung der G. regeln die Art. 41 und 43 der Verfassung der DDR. Die G. ist als territoriale Einheit des Staatsaufbaus nicht immer mit einer einzelnen Ortschaft identisch. In zahlreichen Fällen vereinigt eine G. mehrere kleinere Dörfer und Siedlungen. Über die Bildung und Auflösung von G. und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt mit vorheriger Zustimmung des Ministerrates der Kreistag nach Beratung mit den betreffenden Volksvertretungen und den Bürgern. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der G., das unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht, ist die von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählte Gemeindevertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt sie den Rat der G., dessen Vorsitzender der

—* *Bürgermeister* ist, sowie ihre Kommissionen. Der G.vertretung und dem Rat der G. "obliegt es, in Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der G. zu leiten und zu planen. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, für die vollständige Erschließung aller territorialen Möglichkeiten für die Erfüllung der Planaufgaben in der Landwirtschaft und auf den Gebieten der Dienstleistungen und der Baureparaturen sowie für die Entwicklung der Bürgerinitiative im Wettbewerb der Städte und G. Die G.vertretungen können zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung mit anderen G. und Städten —> *kommunale Zweckverbände* auf vertraglicher Grundlage bilden, in denen auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Mitglied sein können. Einer umfassenderen Zusammenarbeit benachbarter Städte und G. dient die Bildung von —> *Gemeindeverbänden* unter Berücksichtigung der Anforderungen der langfristigen Siedlungspolitik und der Entwicklung in Industrie und Landwirtschaft und unter strikter Wahrung der Verantwortung und der Rechte der einzelnen verbandsbildenden Städte und G. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den G. sind in den Art. 81 bis 85 der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. 7. 1985 (GB1.I 1985, Nr. 18) sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt. —* *örtliche Volksvertretungen*

Gemeindeverband: eine verschiedene Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassende Form